

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1875.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 2. Juli 1875.

12.

Landes-Gesetz vom 10. Juni 1875,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit eine Straßenpolizei-Ordnung für die
öffentlichen nicht ärarischen Straßen erlassen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Jede absichtliche oder auch durch bloße Fahrlässigkeit verursachte Beschädigung einer
Straße oder deren Bestandtheile, wie z. B. der Gehwege, Banquette und Stützmauern,
Streifsteine, Parapetten, Geländer, Sicherheitspflöcke, Kanäle, Brücken, Säulen, Wegweiser,
Tafeln, Schranken, Wächterhäuser, sowie der an der StraÙe gepflanzten Bäume, Pfähle
und dergleichen wird, woserne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, als eine
straßenpolizeiliche Uebertretung behandelt und nach § 18 dieses Gesetzes bestraft.

Der Schuldtragende hat außerdem den verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 2.

Das Weiden von Vieh und die eigenmächtige Benützung des Graswuchses auf den
Straßenbanquetten, den Böschungen und in den StraÙengraben ist unbedingt untersagt.

§. 3.

Wo Baufelder längs der Straße liegen, ist in der Regel die Herstellung von Mauer-einfriedungen oder Schutzmauern, sowie die Anbringung von Verplankungen, Pfählen oder Hecken, außer in einer Entfernung von 4 Schuh vom Straßenrande, untersagt und sollen die Baumanlagen mindestens 6 Schuh davon entfernt sein. Wenn längs der Straßen, aus Rücksicht für die Instandhaltung, Böschungen oder Gräben in einer Breite von mehr als die vorgeschriebenen 4 Schuh liegen sollten, dürfen die Einfriedungen und Schutzmauern nur in einer solchen Entfernung hergestellt werden, daß hiedurch die ordnungsmäßige Instandhaltung und Erhaltung der Straßen nicht gehindert werde. Die Einfriedungen dürfen nicht höher als 6 Schuh sein.

Jeder Eigenthümer von Grundstücken, welche die Straßen begrenzen, ist überdies verpflichtet, die Hecken und die Aeste derart abgeschnitten zu halten, daß dieselben über die Straße nicht hinausragen und den Verkehr darauf nicht behindern.

§. 4.

Die Benützung der Straßenbahn, der Banquette, Straßengräben und der Brücken zur Ablagerung von Dünger oder anderem Unrath, von Holz, Baumaterial, Sand, Erde, Ausschutt und Steinen; die Leitung des Regenwassers und anderer Flüssigkeiten aus den Häusern und die Ablagerung von Schnee, der von den Dächern oder von den Hofräumen weggekehrt wird, auf die Straßenbahn, Banquetten und Brücken; der Abfluß der Stalljauche auf die Straße oder deren Seitengräben und überhaupt jedes Verengen des Straßenkörpers, das Abdämmen des Wassers von seinen Abzugsgräben oder das Verschlämmen derselben ist verboten, und es ist sogleich die Beseitigung der betreffenden Uebelstände und die Wiederherstellung in den vorigen Stand auf Kosten des Schuldtragenden zu veranlassen.

§. 5.

Das Schleifen von Baumstämmen und anderen die Straßenbahn beschädigenden Gegenständen ist untersagt.

Pflüge müssen auf einem eigenen Karren und so transportirt werden, daß die Straßenbahn dadurch nicht aufgerissen wird.

§. 6.

Das schnelle Fahren über Brücken ist verboten.

§. 7.

In der Regel soll jeder Wagen mit einem Radschuhe oder einer Bremse zur Hemmung im Abwärtsfahren versehen sein.

Ketten zur Hemmung oder zur Sperrung der Radumdrehung dürfen niemals gebraucht werden.

§. 8.

Die Radfelgen eines Lastwagens müssen, ohne Rücksicht auf dessen Ladungsgewicht, bei einer Bespannung von mehr als zwei Pferden, wenigstens 4 Zoll breit sein. Diese Bestimmung tritt zwei Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit, und findet auf Fuhrwerke, welche der Landwirthschaft dienen, keine Anwendung.

§. 9.

Die Fläche der Radreise muß für alle Arten von Fuhrwerk eben und glatt sein, ohne hervorstehende Nägel und Schrauben.

§. 10.

Der Verkehr auf den Straßen darf weder bei Tag noch bei Nacht gehemmt werden. Unfälle Verkehrshemmnisse müssen sogleich auf Kosten der Schuldtragenden beseitigt werden.

§. 11.

Fuhrwerke mit oder ohne Bespannung dürfen auf der Fahrbahn nicht stehen gelassen werden, außer wo dies nach den Umständen unvermeidlich wird, und dann nicht ohne Aufsicht und bei Nacht nicht ohne Beleuchtung.

Bei Wirthshäusern dürfen zwar die Fuhrwerke aufgestellt werden, jedoch nur unbespannt und abseits von der Fahrbahn, und bei Nacht mit Beleuchtung.

§. 12.

In der Regel ist es nicht gestattet, die Straße mit mehreren aneinander gehängten Fuhrwerken zu befahren. Es ist nur das Anhängen eines als Frachtgut bestimmten Wagens, oder eines Handwagens an einen Frachtwagen oder das Zusammenhängen von zwei leeren Fracht- oder Wirthschaftswägen gestattet. Weitere Ausnahmen von diesem Verbote können dort, wo es die Ortsverhältnisse erheischen, für bestimmte Gattungen von Fuhrwerken von der Ortsbehörde bewilligt werden.

§. 13.

Die Breite der Ladung eines Lastwagens darf neun Schuh nicht übersteigen. Eine Ausnahme ist nur bei jenen Gegenständen zulässig, welche sich nicht zerlegen lassen.

Der Fuhrmann ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, Vorforge zu treffen, daß die ihm entgegen kommenden Fuhrwerke rechtzeitig von seinem Herannahen benachrichtigt werden.

An keinem Wagen dürfen Sitze derart angebracht werden, daß sie über die Breite des Wagens oder über jene der Ladung hinausragen.

§. 14.

Alle Fuhrwerke haben sich, wenn nicht besondere Umstände ein anderes Ausweichen bedingen, rechts zu halten, und ohne Weigern sowohl den entgegenkommenden als den vorfahrenden Wägen, welche letztere links auszuweichen haben, Platz zu machen.

§. 15.

Während der Fahrt darf der Fuhrmann sein Fuhrwerk niemals verlassen, auch darf er nicht zwei oder mehrere bespannte Fuhrwerke leiten.

§. 16.

Es ist dem Fuhrmann verboten, während der Fahrt auf dem Wagen zu schlafen.

§. 17.

Es ist verboten bei der Durchfahrt durch bewohnte Orte und auf freier Straße beim Vorüberfahren eines anderen Fuhrwerkes, oder beim Vorüberziehen eines Viehtriebes mit der Peitsche zu schmalzen.

§. 18.

Uebertretungen dieser Straßen-Polizei-Ordnung werden, insoferne sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, mit Geldstrafen von einem bis zu zehn Gulden ö. W. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe von 6—48 Stunden bestraft.

Die Geldstrafen sind sogleich zu entrichten oder ist deren Einbringung sicher zu stellen.

§. 19.

In den Fällen der §§. 7, 8, 9, 12, 13 und 15 ist die Fortsetzung der Fahrt bis zum nächsten Orte gestattet, wo die nothwendige Abhilfe getroffen werden kann.

§. 20.

Zur Handhabung der Straßenpolizei ist der Vorsteher jener Gemeinde verpflichtet, durch deren Gebiet die Straße läuft.

Die Gemeinde haftet daher auch für alle Beschädigungen, welche durch Nachlässigkeit ihrer Organe an der Straße und deren Bestandtheilen verursacht worden sind, und zwar in der Weise, daß sie dieselben auf ihre Kosten wiederherzustellen verpflichtet ist; es bleibt ihr jedoch der Anspruch auf Rückersatz der von ihr bestrittenen Auslagen gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

§. 21.

Der Gemeindevorsteher kann mit Zustimmung des Landesauschusses auch andere örtliche oder zeitliche straßenpolizeiliche Anordnungen unter Androhung einer, das im §. 18 bestimmte Maß nicht übersteigenden Strafe erlassen.

§. 22.

Die den Bestimmungen dieser Straßenpolizei-Ordnung oder einer anderen, vom Gemeindevorsteher erlassenen straßenpolizeilichen Verfügung (§. 21) Zuwiderhandelnden sind anzuzeigen, und nach Maßgabe der Umstände dem Gemeindevorsteher des nächstgelegenen Ortes in der Richtung der Fahrt zum Behufe der Strafamtshandlung vorzuführen.

Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntniß gekommene Uebertretung, auch wenn dieselbe in dem Gebiete einer anderen Gemeinde begangen wurde, nach summarischer Erhebung der Umstände das Erkenntniß zu fällen, und dasselbe vollziehen zu lassen und darüber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Beschwerden gegen Erkenntnisse des Gemeindevorstehers gehen an die politische Bezirksbehörde.

§. 23.

Zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Straßen, der an denselben gepflanzten Alleen und des freien Straßenverkehrs sind insbesondere die Organe der Straßenadministration, der Orts- und Flurenpolizei und die k. k. Gensdarmmerie berufen.

Wer von diesen Organen wegen einer Straßen-Polizei-Uebertretung angehalten wird, hat sich ohne Widerstand zu fügen, widrigenfalls er außer der Straßen-Polizei-Uebertretung auch noch wegen Widersetzlichkeit gegen öffentliche Wachen gestraft würde.

Die Organe der Straßenadministration und der Orts- und Flurenpolizei sind durch die politische Bezirksbehörde auf ihre Dienstpflicht zu beeiden. Sie haben im Dienste ein sie kenntlich machendes Abzeichen zu tragen und sind in Ausübung des Dienstes anderen öffentlichen Wachorganen, im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872 N. 84, gleichgestellt.

§. 24.

Die für eine Uebertretung dieser Straßenpolizei-Ordnung oder einer vom Gemeindevorsteher erlassenen straßenpolizeilichen Verfügung (§. 21) eingehobenen Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in welcher das betreffende Straferkenntniß gefällt worden ist.

§. 25.

Die Bestimmungen dieser Straßenpolizei-Ordnung haben auch auf die Gemeindestraßen, jedoch nur dann Anwendung zu finden, wenn dieselben in gutem Stande erhalten werden und für das in der betreffenden Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk fahrbar sind.

Die Gemeinde-Ausschüsse sind demnach ermächtigt, mit Zustimmung des Landes-Ausschusses für alle oder einige Gemeindestraßen, je nach Bedarf und nach den Localverhältnissen weitere Ausnahmen von dieser Straßenpolizei-Ordnung zu gestatten.

Schönbrunn, am 10. Juni 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

